

Einstiegskurse für Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive



Quelle/Internetseite zum Thema:

<https://www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/Institutionen/Traeger/Einstiegskurse/index.htm>

Vor dem Hintergrund der sich abzeichnenden Herausforderungen bei der arbeitsmarktlichen und gesellschaftlichen Integration von Flüchtlingen soll der Bundesagentur für Arbeit die Möglichkeit eröffnet werden, kurzfristig im Rahmen des Arbeitsförderungsrechts Maßnahmen zur Vermittlung von Basiskenntnissen der deutschen Sprache zu fördern.

Hinweis: Eine Liste mit häufig gestellten Fragen und Antworten zum Thema Einstiegskurse finden Sie unter "Zusatzinformation" am Ende der Seite.

Achtung: Eine Förderung steht unter dem Vorbehalt, dass die vorgesehene gesetzliche Regelung des § 421 SGB III im Rahmen des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes in Kraft tritt. Teilnehmende, die vor Inkrafttreten des Gesetzes in eine Maßnahme eingetreten sind, können nicht gefördert werden!

Voraussetzungen für eine Förderung:

- Die Inhalte der Kurse sind auf die Vermittlung von Basiskenntnissen der deutschen Sprache zu beschränken.
- Zielgruppe/Personenkreis:
Gefördert werden nur Ausländerinnen und Ausländer, die bei Eintritt in die Maßnahme eine Aufenthaltsgestattung bzw. eine Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BüMA) besitzen und nicht aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a Asylgesetz stammen und bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist.
Förderfähig sind nur Personen, die aus folgenden Herkunftsländern stammen:
 - Syrien
 - Eritrea
 - Irak
 - Iran

Sollten ggf. noch weitere Herkunftsländer hinzukommen, wird die Liste umgehend ergänzt.

Die Teilnahme an der Maßnahme muss für die Eingliederung notwendig sein, d.h. die Person darf über keine oder nicht verwertbare Deutschkenntnisse verfügen. Ein Eingangssprachtest ist nicht erforderlich.
Die Gruppengröße soll in der Regel 25 Teilnehmende nicht überschreiten.

Es können nur Personen gefördert werden, die bis zum 31.12.2015 in die Maßnahme eintreten.

Die Förderung ist für jede Teilnehmende und jeden Teilnehmenden bis zu acht Wochen möglich. Die achtwöchige Dauer des Sprachkurses ist nicht kalendarisch, sondern vom zeitlichen Volumen her zu sehen. So kann z.B. eine Frau, die sich auch um die Kinderbetreuung kümmern muss, diesen Kurs auch in 3-4 Monaten absolvieren, d.h. solange, bis das zur Verfügung gestellte (Zeit-)Volumen (max. 320 Unterrichtsstunden) aufgebraucht ist.

Die Träger müssen die erforderliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen. Dies ist glaubhaft darzustellen. Dies kann beispielsweise durch eine Zulassung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, eine Trägerzulassung durch eine fachkundige Stelle oder durch eine Eigenerklärung erfolgen. Eine Trägerzulassung ist gesetzlich nicht gefordert. Bei Volkshochschulen wird die Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit unterstellt. Es sind keine gesonderten Genehmigungen für die Durchführung der Maßnahme erforderlich.

Erstattungsfähige Kosten:

Erstattet werden die Maßnahmekosten (Kosten für erforderliches Personal und angemessene Sachkosten, einschließlich der Kosten für Lehr- und Lernmittel) sowie die erforderlichen Fahrkosten der förderfähigen Teilnehmenden.

Der Träger hat die Kosten inklusive der Fahrkosten der Teilnehmenden in einem Preis pro Unterrichtsstunde und Teilnehmenden zu kalkulieren.

Verfahren:

Unmittelbar nachdem die gesetzliche Regelung in Kraft getreten ist, erfolgt auf dieser Internetseite eine entsprechende Information und eine Aktualisierung der Seite, insbesondere im Hinblick auf die Herkunftsländer, aus denen Personen stammen dürfen, die gefördert werden können.

Nach Inkrafttreten der gesetzlichen Grundlage können die Träger, die die erforderliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen, sowie die Volkshochschulen sofort mit der Akquise entsprechender Teilnehmerinnen und Teilnehmer beginnen.

Die Akquise und auch die Gruppenzusammensetzung liegen in alleiniger Verantwortung der Träger. Die Agenturen für Arbeit sind bei der Akquise nicht beteiligt.

Der Träger übermittelt bis zum 10. Tag nach Beginn der Maßnahme dem Operativen Service

Arbeitsmarktdienstleistungen (OS AMDL) der Agentur für Arbeit die ausgefüllte

[Eintrittsmeldung/Abrechnungsliste](#) ( Archiv, 24,2 KB), jedoch zunächst ohne die darin geforderten Nachweise (Aufenthaltsgestattung/BüMA). Die Agentur für Arbeit erhält damit einen Überblick über die Anzahl der Maßnahmeteilnehmenden.

Die Maßnahmedurchführung liegt in alleiniger Verantwortung des Trägers.

Abrechnungsverfahren:

Nach dem jeweiligen Kursende rechnet der Träger die Maßnahme mit dem Operativen Service Arbeitsmarktdienstleistungen der Agentur für Arbeit ab.

Grundlage für die Abrechnung ist die Zahl der Teilnehmenden zum jeweiligen Kursbeginn (1. Tag der Maßnahme), die mit der Eintrittsmeldung an den OS AMDL der Agentur für Arbeit gemeldet wurden. Die mit der Eintrittsmeldung gemeldeten Teilnehmenden stellen die maximal förderbare Teilnehmerzahl dar.

Hierzu ist die auf dieser Seite eingestellte Abrechnungsliste zu verwenden. Im Anhang der Liste ist eine Aufstellung über alle Abrechnungsstellen in den Agenturen für Arbeit inklusive Anschrift zu finden.

Es werden ortsübliche Kostensätze (Preis pro Unterrichtsstunde und Teilnehmenden inklusive der Fahrkosten für die Teilnehmenden) akzeptiert.

Der Träger erklärt mit seiner Unterschrift auf der Abrechnungsliste, dass die Entlohnung der in der Maßnahme eingesetzten Lehrkräfte qualifikationsgerecht erfolgte und die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes eingehalten wurden.

Der Abrechnungsliste sind folgende Unterlagen beizufügen:

Kopien der Aufenthaltsgestattung oder der BüMA für jede Teilnehmende bzw. jeden Teilnehmenden

Glaubhafte Darlegung der Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit.

Ist der Gesamtbetrag erstattungsfähig, erfolgt die Überweisung auf das auf der Abrechnungsliste angegebene Konto ohne weitere schriftliche Mitteilung an den Träger.

Fehlen Angaben auf der Abrechnungsliste, fehlen Unterlagen oder gibt es Unstimmigkeiten (z.B. Teilnehmende aus Herkunftsländern, für die eine Förderung nicht möglich ist), erfolgt eine Kontaktaufnahme mit dem Träger.

Stand 20.10.2015